

Verwaltungsanordnung für die Ausstattung von Pastoren¹

Vom 25. Oktober 1994

(GVOBl. 1995 S. 2)

¹ Red. Anm.: Diese Verwaltungsvorschrift gilt in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland nach Maßgabe von Teil 1 § 2 Absatz 2 und § 52 Absatz 7 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234) in der jeweils geltenden Fassung für Pastorinnen und Pastoren mit Dienstsitz im Gebiet der ehemaligen Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche.

Das Nordelbische Kirchenamt hat aufgrund von Artikel 102 Absatz 3 der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche in Verbindung mit § 8 der Rechtsverordnung für den Bau von Pastoraten vom 8. März 1994 (GVOBl. S. 99) die folgenden technischen Ausführungsbestimmungen als Verwaltungsanordnung erlassen:

§ 1

Allgemeines

- (1) ¹Pastorate sind in jeder Hinsicht nach durchschnittlichen Planungsanforderungen zu entwerfen und mit normalen und gebräuchlichen Konstruktionen und durchschnittlicher technischer Ausstattung sowie durchschnittlichem Ausbau zu errichten bzw. instand zu setzen. ²Nach § 2 Absatz 1 der Rechtsverordnung für den Bau von Pastoraten ist jeder Aufwand zu vermeiden. ³Die Wirtschaftlichkeit der Bauunterhaltung und die energie-sparenden Gesichtspunkte fordern eine sorgfältige Planung und Ausführung.
- (2) ¹Im Auftrage der Bauamtsleiterkonferenz der EKD wird ein Bauhandbuch, das sich speziell mit Fragen des ökologischen Bauens im Zusammenhang mit kirchlichen Bau-maßnahmen auseinandersetzt, herausgegeben werden. ²Bei allen Entscheidungen über Bauleistungen sollen die Ausführungen dieses Handbuches einbezogen werden.
- (3) Für den finanziellen Rahmen der Ausstattung von Küchen, Sanitärräumen und Amts-zimmern gelten vom Nordelbischen Kirchenamt gesondert erlassene Richtlinien¹.
- (4) Für die Zurverfügungstellung von Pastoraten gilt die Rechtsverordnung über die Be-reitstellung, Unterhaltung und Verwaltung von Pastoraten (Pastoratsvorschriften-NEK) vom 14. Januar 1986 (GVOBl. S. 26).

§ 2

Fußböden

¹Als Fußböden sind Hartbodenbeläge aus Linoleum oder ähnliche umweltverträgliche Be-läge in neutralen Farben, Holzdielen oder Parkett auch im Amts-, Wohn- und Esszimmer, Kunst- und Natursteine sowie Steinzeugplatten auch für Diele, Küche, Hausarbeitsraum, Bäder und Toiletten vorzusehen. ²Im Keller und vergleichbaren Nebenräumen ist der Ze-mentestrich ohne Oberbelag auszuführen. ³Teppichböden und PVC-Beläge sind nicht zu-lässig.

§ 3

Wände und Decken

- (1) ¹Zur durchschnittlichen Ausführung für Wohn-, Schlafräume und Flure gehören Rau-fasertapeten mit Anstrich oder andere Tapeten bis zum Höchstpreis entsprechend den

¹ Red. Anm.: Vgl. die Richtlinie für die Kosten der Ausstattung von Pastoraten vom 25. Oktober 1994 (GVOBl. 1995 S. 17), die durch Richtlinie vom 20. November 2001 (GVOBl. 2002 S. 25) geändert worden ist.

Richtlinien für die Kosten der Ausstattung.¹ ²Decken und Wände in Nebenräumen und Decken und Oberwände in Sanitärräumen sind auf den Putzflächen zu streichen.

(2) In den Sanitärräumen sind einfarbige, weiße Wandfliesen bis maximal zur Türhöhe, in der Küche ein Fliesenschild im Bereich der Arbeitsfläche vorzusehen.

§ 4

Einbaumöbel

¹Zur Ausstattung gehört eine offene Garderobe im Amtsteil. ²Einbauschränke im Wohnbereich sind nicht zulässig.

§ 5

Küche

¹Zur Küche gehören Einbaumöbel mit Unter- und Oberschränken, ausreichender Arbeitsfläche, Platz und Anschlüsse für eine Geschirrspülmaschine. ²Ein Besenschrank ist in der Küche vorzusehen, wenn keine Besenkammer vorhanden ist. ³Zur Ausstattung gehören ein Herd mit vier Platten oder Glas-Keramikplatte sowie mit Backofen in durchschnittlicher Ausführung und durchschnittlichem Preis, eine Nirosta-Spüle mit zwei Becken und Abtropffläche, ein Kühlschrank, eine Dunstabzugshaube mit Abluft über das Dach oder über die Außenwand sowie Steckdosen für Arbeitsgeräte und Arbeitsplattenbeleuchtung.

§ 6

Sanitärräume

¹Das Bad ist mit Einbauwanne, Wannenfüll- und Duschgarnitur an einer Stellstange, mit Waschbecken ca. 60 cm breit sowie WC-Becken auszustatten. ²Das Duschbad erhält ein WC-Becken, eine Dusche, eine Duschgarnitur, eine Duschtrennung, ein Waschbecken, ca. 60 cm breit. ³Der WC-Raum im Amtsbereich ist behindertengerecht auszuführen. ⁴Alle Waschbecken erhalten Wandspiegel, Ablage und Handtuchhalter. ⁵Vorzusehen sind ein bis zwei Außenzapfstellen, Waschmaschinen- und Wäschetrockneranschluss im Hauswirtschaftsraum oder im Keller. ⁶Alle Objekte sind in weißer Ausführung zu installieren.

§ 7

Elektroinstallation und Beleuchtung

¹Es sind Schalter und Steckdosen in ausreichender Zahl und mit getrennten Stromkreisen für die Funktionsbereiche Arbeiten, Wohnen, Schlafen, in Standardausführung, von innen abschaltbare Außensteckdosen, Haustürklingelanlage für Amts- und Wohnteil vorzusehen. ²Wechselsprechanlagen sind nur unter besonderen Umständen gestattet, insbesondere

¹ Red. Anm.: Vgl. die Richtlinie für die Kosten der Ausstattung von Pastoraten vom 25. Oktober 1994 (GVOBl. 1995 S. 17), die durch Richtlinie vom 20. November 2001 (GVOBl. 2002 S. 25) geändert worden ist.

wenn nach den örtlichen Gegebenheiten eine erhöhte Sicherheit gefordert werden muss. ³In der Küche sind Decken- und Arbeitsplatzleuchten, in den Sanitärräumen Decken- und/oder Spiegelleuchten, in allen Kellerräumen Deckenleuchten vorzusehen. ⁴Außenleuchten sind nach Erfordernis einzubauen.

§ 8

Antennen

¹Vorzusehen ist eine Antenne für Rundfunk- und Fernsehempfang, möglichst unter Dach, oder Kabelanschluss mit zwei Steckdosen im Wohnbereich. ²Satellitenantennen sind nicht zulässig.

§ 9

Fernsprechanlage

¹Vorzusehen sind je eine Sprechstelle im Vor- und Amtszimmer, im Wohnbereich bis zu zwei Sprechstellen mit Gebührenzähler. ²Mobiltelefone sind nicht zugelassen.

§ 10

Heizung

¹Zur Ausstattung von Pastoraten gehört eine zentrale Warmwasserheizung mit Heizkörpern und mit Warmwasserbereitung in umweltfreundlicher und energiesparender Technik. ²Für die Öllagerung sind keine Erdtanks zulässig.

§ 11

Einbruchschutz

¹Fenster und Fensteraußentüren sind mit abschließbaren Griffen, Haus- und Kelleraußentüren mit versenktem Profilzylinderschloss und verstärkter Verriegelung auszuführen. ²Lichtschächte sind mit verriegelbaren Gitterrosten zu sichern, Rollläden und Fensterläden können in besonderen Fällen eingebaut werden. ³Für die Außenbeleuchtung sind Infrarot-Schalter zugelassen.

§ 12

Ausnahmen

Von der Rechtsverordnung für den Bau von Pastoraten und dieser Verwaltungsanordnung abweichende Ausführungen oder Ausstattungen sind mit Zustimmung des Kirchenvorstandes bzw. des Wohnungsgebers zugelassen, wenn die Kosten für den Erwerb, den Einbau und den schadlosen Ausbau bei Wohnungswechsel von dem Dienstwohnungsinhaber bzw. von der Dienstwohnungsinhaberin übernommen werden und hierfür eine schriftliche Vereinbarung geschlossen worden ist.

§ 13

Anwendungsbereich

- ¹Die Verwaltungsanordnung gilt sinngemäß für alle kircheneigenen Dienstwohnungen.
²Ein Anspruch des Stelleninhabers und der Stelleninhaberin auf Anpassung bestehender Pastorate und Dienstwohnungen besteht nicht.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Verwaltungsanordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt in Kraft.¹

1 Red. Anm.: Die Verwaltungsvorschrift trat am 3. Januar 1995 in Kraft.

